



# Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU  
AMT STUTTGART

## Gartenordnung

Herzlich Willkommen in den Schlossgartenanlagen Stuttgart!

Um dieses Kulturdenkmal für das Publikum zu erhalten und allen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen erfolgt die Benutzung nach der Benutzungsordnung für Grünanlagen des Landes in Stuttgart vom 20.04.2020 sowie der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung der Stadt Stuttgart vom 9. Mai 2019 (einen Link zu den Texten finden Sie unten). Mit dem Betreten des Schlossgartens akzeptieren Sie diese Vorschriften.

Das Leitbild hierzu ist Folgendes:

**Zu jedem Zeitpunkt ist Rücksicht auf andere Personen, die Anlagen, Einrichtungen, Pflanzungen und die Umwelt zu nehmen.**

Auszugsweise und sinngemäß bedeutet dies im Einzelnen:

### **Verhalten im Schlossgarten:**

- Kein Nächtigen, kein Lagern, kein offenes Feuer, kein Baden
- keinen Abfall hinterlassen
- keine Drogen oder übermäßiger Alkoholgenuß
- Sport, auch Wintersport, nur auf gekennzeichneten Flächen
- Grillen nur an vorgesehenen Stellen
- Betreten der Grünflächen nur dort, wo dies ausdrücklich erlaubt ist
- kein Beschriften oder Besprühen, keine Sammlungen, kein Betteln
- Hunde sind anzuleinen und Hundekot ist zu beseitigen
- kein Handel, Dienstleistungen, Gewerbe oder Werbung
- kein Musizieren, Abspielen von Tongeräten oder sonstige Verursachung von Geräuschen sofern dies andere stören könnte

### **Umgang mit den Anlagen, Pflanzen und Einrichtungen:**

- Nichts beschädigen, nichts zerstören, nichts verändern

### **Befahren mit Fahrzeugen, insbesondere mit Fahrrädern:**

- Nur auf den Wegen oder vorgesehenen Abstellorten
- nicht auf Wiesen und Grünanlagen
- reduzierte, rücksichtsvolle Geschwindigkeit
- auf allen Wegen und Plätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, Segways oder E-Scootern ist nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Nicht geräumte und gestreute Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben.

Die Nutzung von Kinderspielplätzen, Sportanlagen und anderweitig ausgewiesenen Flächen richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen. Für Unfälle wird nicht gehaftet.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Stuttgart